

S A T Z U N G

für

die Verleihung bzw. Vergabe von Kulturpreis, Bürgermedaille, Jugendförderpreis, Lions-Sozialförderpreis sowie Förderpreis der heimischen Wirtschaft

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 27.10.2009

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)

vom 02.11.2009 bis einschließlich 16.11.2009

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit

vom 02.11.2009 bis einschließlich 16.11.2009

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Preise

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg kann verleihen:

1. Kulturpreis
2. Bürgermedaille
3. Jugendförderpreis
4. Lions-Sozialförderpreis
(gestiftet von Lions Hilfswerk Sulzbach-Rosenberg e.V.)
5. Förderpreis der heimischen Wirtschaft
(gestiftet von Herrn Norbert Klotz und Herrn Rudi Stief)

§ 2

Grundsätzliche Voraussetzung

Alle Preisträger müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 3 Kulturpreis

- (1) Den Kulturpreis erhalten Persönlichkeiten, die als gebürtige Sulzbach-Rosenberger, als Bürger der Stadt oder in ihr Tätige, sich um Kultur, Kunst, Wissenschaft und Volkstumspflege verdient gemacht und den Ruf und das Ansehen der Stadt auf diesem Gebiet vermehrt und verbreitet haben.
- (2) Der Kulturpreis kann nur alle 2 Jahre verliehen werden.
- (3) Der Kulturpreis besteht aus
 - einer Urkunde
 - einer Gedenkmünze und
 - einem Geldpreis in Höhe von EURO 1.500,00.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille erhalten Personen, die sich um die Stadt Sulzbach-Rosenberg besonders verdient gemacht haben.
Sie müssen sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder einem anderen Gebiet um die Stadt besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille kann jährlich höchstens an zwei Personen verliehen werden. Die Zahl der lebenden Medailleninhaber soll in der Regel nicht mehr als 15 betragen.
- (3) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber, ist vergoldet und zeigt
 1. auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Sulzbach-Rosenberg“
 2. auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte „Für besondere Verdienste“.

Außerdem erhält der/die Beliehene eine Verleihungsurkunde, die eine Begründung zu enthalten hat.

§ 5 Jugendförderpreis

(1) Den Jugendförderpreis können junge, in Ausbildung stehende Menschen erhalten, die auf den Gebieten der Musik, der Literatur, der bildenden Kunst oder im sozialen Bereich besonders aner kennenswerte Leistungen vollbracht haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass der/die Preisträger/in

a) mindestens 14 Jahre und höchstens 35 Jahre alt
(maßgebend für die Altersgrenze ist das Datum der Stadtratssitzung, in der endgültig über die Verleihung entschieden wird)

und

b) in Sulzbach-Rosenberg geboren oder in Sulzbach-Rosenberg wohnhaft und durch seine/ihre Leistungen in besonderer Weise mit Sulzbach-Rosenberg verbunden ist.

(2) Der Jugendförderpreis kann jährlich verliehen werden. Der Preis kann nicht geteilt werden.

(3) Der Jugendförderpreis besteht aus

einer Urkunde und
einem Geldpreis von höchstens EURO 2.500,00.

§ 6 Lions-Sozialförderpreis

(1) Den Lions-Sozialförderpreis können erhalten Persönlichkeiten, Personenvereinigungen und Gesellschaften, die

- als gebürtige Sulzbach-Rosenberger,
- als Bürger der Stadt oder
- in der Stadt Niedergelassene oder
- in der Stadt Tätige

sich durch ihr soziales Engagement oder ihren caritativen Einsatz in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Der Lions-Sozialförderpreis wird in unregelmäßigen Abständen verliehen.

(3) Der Lions-Sozialförderpreis besteht aus:

einer Urkunde und
einem Geldpreis

(4) Die Höhe des Geldpreises liegt im Ermessen des Spenders. Sie beträgt derzeit höchstens EURO 2.500,00.

§ 7 Förderpreis der heimischen Wirtschaft

- (5) Der Förderpreis der heimischen Wirtschaft kann an Personen verliehen werden, die auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, beruflichem oder sportlichem Gebiet besonders hervorrangen und an Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen für Kulturpreis, Bürgermedaille oder Jugendförderpreis erfüllen.
- (6) Der Förderpreis kann jährlich verliehen werden.
- (7) Die Höhe des Preises liegt im Ermessen der Spender. Sie wird derzeit mit EURO 1.500,00 angegeben.

§ 8 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Das Vorschlagsrecht für die Auswahl der Preisträger hat jeder Bürger der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die Vorschläge über die Preisträger/innen werden vom 1. Bürgermeister entgegengenommen und vom Hauptausschuss (Bürgermedaille, Lions-Sozialförderpreis, Förderpreis der heimischen Wirtschaft) bzw. vom Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur und Sport (Jugendförderpreis, Kulturpreis) geprüft und vorberaten.

Beim Lions-Sozialförderpreis sowie beim Förderpreis der heimischen Wirtschaft haben die Spender ein vorheriges Beratungsrecht.

Die endgültige Entscheidung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Der jeweilige Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 9 Verleihung

Die Preis-/Medaillenverleihung erfolgt in einer Festsitzung des Stadtrates.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 30.10.2009
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1. Bürgermeister

